

Zeitschrift:	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	11 (1913)
Heft:	12
 Artikel:	Vermessungen in den Festungsgebieten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-182643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treffenden in Verbindung zu setzen, um die Gründe, welche zur Unterbietung veranlassten, zu erfahren. Eventuell werden weitere Massnahmen, je nach dem Ergebnis dieser Unterhandlung, von der Versammlung ausdrücklich vorbehalten.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

Vermessungen in den Festungsgebieten.

Der schweizerische Bundesrat hat am 11. Oktober 1913 eine Verordnung betreffend die Vermessungen in den Festungsgebieten erlassen, welche in Ausführung von Art. 15 und 16 der Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 folgende Bestimmungen enthält, die wir in ihren Hauptpunkten auszugsweise hier wiedergeben und für den Originaltext auf das Bundesblatt verweisen:

„Ohne Einwilligung des schweizerischen Militärdepartementes dürfen in den Festungsgebieten keine Vermessungen vorgenommen und Pläne oder Karten davon hergestellt werden.

Die Verträge über die Erstellung von Grundbuchvermessungen in den Festungsgebieten sind dem schweizerischen Militärdepartement vorzulegen.

Die dem Bunde gehörenden und in den Festungsgebieten liegenden Grundstücke, auf welchen Festungswerke errichtet sind, werden von der Grundbuchvermessung gänzlich ausgeschlossen; Ausnahmen für öffentliche Strassen, die das Besitztum des Bundes durchkreuzen, sind in jedem einzelnen Falle durch das schweizerische Militärdepartement zu bestimmen. Die Darstellung der Bodengestaltung durch Horizontalkurven darf nur auf der dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement abzuliefernden Kopie des Uebersichtsplanes stattfinden.

Vervielfältigungen der Grundbuchpläne dürfen nur an Katasterbeamte abgegeben werden; die Einsicht in dieselben ist nur den Beamten der Eidgenossenschaft und der Kantone und den am Immobilienverkehr geschäftlich interessierten Personen gestattet. Die Kopieentnahme ist nicht nur an Private, sondern auch an Behörden untersagt; nur ausnahmsweise erteilt hiefür das schweizerische Militärdepartement seine Einwilligung, wenn es sich um öffentliche Zwecke (Forstwirtschaft, bauliche Anlagen, Bodenverbesserungen etc.) handelt.“

Der Bundesrat hat in einem Beschlusse vom 11. Oktober 1913 eine Abgrenzung der Zonen vorgenommen. In demselben sind die Gemeinden aufgeführt, deren Gebiet ganz oder teilweise in die Zone von St. Maurice, des St. Gotthard und von Bellinzona fallen.

Für nähere Aufschlüsse mögen sich Interessenten an das Eidgenössische Grundbuchamt wenden.

Die fix und fertige Erstellung von Tusch-Handrissen im Feld.

Von Gottlieb Dänzer in Weinfelden.

Die Reproduktionstechnik hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen, und es ist dabei nicht nur beständig an der Verbesserung der bisher gebräuchlichen Methoden gearbeitet worden, sondern es haben sich dem Bedürfnis der Zeit, den sich fortwährend steigernden Anforderungen an die Vervielfältigungsverfahren, und der pekuniären Bedrängnis Rechnung tragend, findige Köpfe mit bewundernswertem Fleiss damit befasst, neue, vorteilhaftere Verfahren auszuarbeiten, und das namentlich in Bezug auf die direkte Vervielfältigung von Originalen jeder Art. Und diese Bemühungen waren nicht umsonst; denn wir stehen heute tatsächlich, wenn auch noch nicht vor der vollständigen, so doch vor einer partiellen Erfüllung jenes längst gehegten Ideals: *von einem einmal auf einem x-beliebigen Papier mit einer x-beliebigen Substanz erstellten Original zu jeder Zeit auf die einfachste, billigste und rascheste Weise mit dem Original in jeder Beziehung vollständig identische Abzüge zu erhalten.*

Hinsichtlich der beliebigen Substanz trifft das heute noch nicht vollständig zu, wohl aber in Bezug auf das Papier, indem es jetzt möglich ist, von *jedem*, mit einer *bestimmten* Substanz erstellten Original mit demselben gleichwertige Kopien zu erhalten.

Eine der jüngsten, diese spezielle Errungenschaft darstellenden Reproduktionsmethoden ist zweifelsohne diejenige des Herrn Bertschmann in Zürich, dem es gelungen ist, mittels chemisch präparierter Tusche ein Verfahren herauszufinden, das der oben genannten Aufgabe mit erstaunlicher Einfachheit,